

Fromme Wünsche? Nein!

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **3 (1896)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-524601>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

angewendet werden, so ist es um die Erziehung solcher Kinder schlecht bestellt. Wo Stock und Rute fort und fort gebraucht werden, da sieht es um die Resultate der Erziehung traurig, sehr traurig aus.

7. Das Ansehen des Lehrerstandes muß gewahrt werden; deshalb verschone man uns mit Kollegen, die das Ansehen unseres Standes untergraben. Für entlassene Gymnasial- und Realschüler ist die Lehrerbildungsanstalt kein Zufluchtsort; wir brauchen fittlich-religiöse Kollegen, damit auch die Religion und Sittlichkeit im Volke erstarke und neu aufblühe; deshalb auch Vorsicht in der Wahl der Lehrer an Lehrerbildungsanstalten!

II.

Anträge in Sachen der Fortbildungsschule.

1. Die sogenannte Sonntagsschule, wie sie heute besteht, ist abzuschaffen.
2. Dafür sind Schulen zu gründen, die sich nach den örtlichen Bedürfnissen in ländliche und gewerbliche Fortbildungsschulen gliedern.
3. Alle Knaben und Mädchen vom 14. bis 18. Lebensjahre sind, wenn sie nicht eine höhere Schule besuchen, zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet. Für die Mädchen hat der wirtschaftliche Unterricht in den Vordergrund zu treten.
4. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt an einklassigen Volksschulen 4 bis 5, an zwei-, drei- und mehrklassigen Schulen 8 bis 10 Stunden. Besonderes Gewicht muß auf den Religionsunterricht, für Knaben auf den Unterricht in der Weltkunde gelegt werden, der durchaus den Charakter des Gefinnungsunterrichtes zu tragen hat. Es sind hier vor allem Helden und Männer der Wissenschaft und Kunst, Arbeit und Liebe als leuchtende Vorbilder den Schülern vorzuführen.
5. Der Unterricht muß in der Regel in die Arbeitszeit der Schüler, nicht aber in ihre Freizeit verlegt werden.
6. Es ist eine fachmännische Leitung und Beaufsichtigung einzuführen.
7. Die Schulverwaltung muß ausreichend mit Zuchtmitteln ausgestattet sein, um einen geordneten Schulbesuch nötigenfalls zu erzwingen, Störungen des Unterrichtes zu verhüten und den Lehrer gegen Roheit und Bosheit zu schützen.
8. Die Grundzüge eines Lehrplanes sind zu geben.
9. Zweckmäßige Lehr- und Lernmittel, die in Beruf und Leben einführen, sind vorzuschreiben.
10. Die staatlichen Zuschüsse, sowie die Kostenanteile der Gemeinden müssen genau festgestellt werden.
11. Die Zeugnisse der Fortbildungsschulen sind jedem Meister und Lehrherrn, jedem Arbeitgeber, sowie bei der Militärstellung und beim Brautexamen vorzulegen. (Starker Tabak. Die Red.)

Fromme Wünsche? Nein!

Den 16. Jänner besammelte sich in Viberbrücke unweit Einsiedeln jene Kommission von Lehrern und Schulmännern, die von den 3 kantonalen Sektionen behufs definitiver Gründung eines Kantonalverbandes und Einleitung bez. gemeinsamer Schritte zu Händen des titl. Verfassungsrates ernannt worden war. Nach einläßlicher Besprechung gelangte die Kommission endgültig zu folgenden Postulaten:

I. Hebung der Volksschule.

A. Innere Sebung.

1. Aufnahme des Religionsunterrichtes unter die Zahl der obligatorischen Lehrfächer und vermehrte Stundenzahl.
2. Energische Maßregeln gegen die Unmasse der unentschuldigten Absenzen; Stabilisierung jener Schulkinder, deren Eltern keinen beständigen Wohnsitz haben, z. B. der Bagabunden, Hausierer u. a.; Totalrevision der Schulorganisation in den §§ über Aufnahme und Austritt aus der Schule, Schuldispensen, über die Aufgabe und Strafgewalt der Inspektoren, über die Stellung des Erziehungsrates u.
3. Die Volksschule verstärkte nach Möglichkeit den erziehlichen Einfluß auf die Kinder.
4. Möglichste Reduktion der Halbtagschulen.

B. Äußere Sebung.

1. Unentgeltliche Abgabe der gesetzlichen Lehrmittel und Errichtung eines kanton. Lehrmittelverlages.
2. Kräftigere finanzielle Unterstützung des Schulwesens von Seite des Kantons, besonders bei allfälligen Neubauten und wichtigen Reparaturen der Schulgebäude, bei Anstellung vermehrter Lehrkräfte, zur besseren Ausrüstung der Schulzimmer mit den notwendigen Schulgeräten, zur Errichtung von Suppenanstalten für Kinder mit sehr weitem Schulweg, u. s. w.
3. Staatliche Fürsorge für geistesschwache, verwahrloste und sittlich verorbene Schulkinder.

II. Hebung des Lehrerstandes.

A. Geistige Sebung.

1. Tüchtige berufliche Ausbildung der Lehramtskandidaten. Zu diesem Zwecke möge die Unterrichtszeit am kanton. Lehrerseminar auf 4 Jahre ausgedehnt werden.
2. Abschaffung der periodischen Wiederwahl mit entsprechender Änderung der Patentierung.
3. Gründung einer Schüler- und Lehrer-Bibliothek (behufs weiterer Fortbildung) am jeweiligen Bezirkshauptorte.
4. Vertretung der Lehrerschaft im h. Erziehungsrate.

B. Materielle Sebung.

1. Fixierung des Minimalgehaltes für Lehrer.
2. Erhöhter Beitrag zur Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse im Betrage von Fr. 2000 jährlich.
3. Bescheidenen Verhältnissen entsprechende Alterszulagen und Ruhegehälter für Lehrer.

Die Postulate sind, wie der Leser leicht ersieht, nicht einseitiger Natur, indem sie etwa bloß ökonomische Besserstellung des Lehrers und mehr Rechte für den Lehrerstand fordern. Solche Forderungen sind nun freilich auch berechtigt und sehr opportun bei einer Verfassungsrevision. Allein die Kommission stellte sich auf höhere Warte, indem sie ganz spezifisch auch die geistige Sebung des Lehrerstandes und die innere Sebung der Volksschule ernstlich betonte und mit eingreifenden Mitteln zu erzielen suchte. Möge der h. Verfassungsrat einen gleich intensiven Eifer für Schule und Lehrerstand entwickeln, dann gewinnt unser Schulwesen viel aus dieser politischen Bewegung; dieser Gewinn allein wäre ein würdiger Ersatz für manche allfällige Enttäuschung und für manchen Hieb.